

An: Gemeinde Hepberg Bauverwaltung Schulstraße 5 85120 Hepberg	Eingangsstempel
--	-----------------

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	E-Mail

2. Baugrundstück	
Gemarkung Hepberg	Flur-Nr.
Straße, Hausnummer	

3. Geplante Maßnahme:	
☐	Neuverlegung einer Wasserleitung
☐	Änderung einer bestehenden Wasserleitung

4. Gebäudeart			
☐	Einfamilienhaus	Mit Keller:	ja ☐ nein ☐
☐	Mehrfamilienhaus, Anzahl der Wohnungen:	Mit Keller:	ja ☐ nein ☐
☐	Doppelhaushälfte	Mit Keller:	ja ☐ nein ☐
☐	Sonstiges:	Mit Keller:	ja ☐ nein ☐

Unter Anerkennung der jeweils gültigen Satzungsbestimmungen der Gemeinde Hepberg beantragt der Unterzeichnende unter Vorlage eines Lageplanes M 1:1000 den Anschluss des o.g. Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Lieferung von Wasser.

Der Lageplan mit dem gewünschten Verlauf der Wasserleitung im Grundstück ist dem Antrag als Beiblatt hinzuzufügen.

4. Unterschrift	
Datum	Unterschrift

Hinweise: Der Anschlussnehmer hat rechtzeitig für die Freimachung der Leitungsbaustrecke zu sorgen. Der Ausführungszeitpunkt ist mit dem Wasserwart der Gemeinde Hepberg rechtzeitig zu vereinbaren. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage gegen Frost-einwirkung zu schützen und bei evtl. Schäden die anfallenden Instandsetzungskosten gemäß den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung zu tragen.

Auszug wesentlicher Bestimmungen der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Hepberg:

- §26 WAS: Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zum Ende des öffentlichen Verkehrsgrundes der anzuschließenden Grundstücke.
- §1 Nr. 3 WAS: Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Er wird für jeden Anschluss von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten
- §9 Nr. 1 WAS: Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Diese bestimmt auch wo und an welcher Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- §26 WAS: Die Grundstücksanschlüsse werden mit Ausnahme des Wasserzählers von dem Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach §26 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind. Die Verbindung der Grundstücksanschlüsse mit der Versorgungsleitung stellt der Installateur unter Aufsicht des gemeindlichen Wasserwartes her.
- §11 WAS: Mit allen Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Alle Installationsarbeiten an der Anlage des Abnehmers dürfen nur durch Installationsunternehmen durchgeführt werden, die im Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind. Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten einschließlich der Verbindung der Hausanschlussleitung mit der Versorgungsleitung ist von den gemeindlichen Wasserwarten zu bestätigen.
- §20 Nr. 1 WAS: Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Die sonstigen Satzungsbestimmungen können vom Anschlussnehmer während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeinde Hepberg eingesehen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Unseren **Wasserwart** unter der Tel.-Nr. **0151-12319891** oder seine Vertretung unter 01763-8089164
- Unser **Bauamt** unter der Tel.-Nr. **08456-916814**